

AZ. 207.63



Die Gemeinde
Frickenhausen
mit den Ortsteilen
Linsenhofen
und Tischardt.

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

**BENUTZUNGSORDNUNG
FÜR DIE
VERLÄSSLICHE GRUNDSCHULE**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 AUFGABE DER EINRICHTUNG	3
§ 2 AUFNAHME	3
§ 3 ABMELDUNG	3
§ 4 AUSSCHLUSS	3
§ 5 ÖFFNUNGSZEITEN	4
§ 6 ENTGELTE	4
§ 7 ENTSTEHUNG/FÄLLIGKEIT	4
§ 8 VERSICHERUNG	5
§ 9 REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN	5
§ 10 AUFSICHT	5
§ 11 INKRAFTTRETEN	5
VERFAHRENSVERMERKE.	6

Der Gemeinderat hat für die Verlässliche Grundschule am 25. Juli 2000 eine Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Verlässliche Grundschule hat die Aufgabe, Grundschüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts (in Frickenhausen 7:30 – 8:35 Uhr und 11:10 – 13:00 Uhr, in Linsenhofen 7:30 – 8:40 Uhr und 11:20 – 13:00 Uhr und in Tischardt 7:30 (erweitert 7:00 Uhr) – 8:30 Uhr und 11:00 – 13:00 Uhr) mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten zu betreuen.

Zusätzlich zu dieser Schulkindbetreuung wird im Ortsteil Tischardt eine flexible Nachmittagsbetreuung mit kindgerechtem Mittagessen zwischen 13:00 Uhr und 14:15 Uhr angeboten.

Unterricht und Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

§ 2 Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zum 1. des Kalendermonats, der der Anmeldung folgt. Beginnt das Betreuungsjahr während eines Monats (z. B. nach den Ferien), erfolgt die Aufnahme zu diesem Termin.

§ 3 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann mit einer mindestens 4-wöchigen Frist nur auf das Ende eines Monats erfolgen.
Eine Schriftform ist erforderlich.
- (2) Für Kinder, die die Grundschule zum Ende des Schuljahres verlassen und die Verlässliche Grundschule bis zum Ende des Betreuungsjahres besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.

§ 4 Ausschluss

- (1) Sofern ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt die Betreuung nicht mehr in Anspruch nimmt, kann der Platz anderweitig belegt werden.
- (2) Eine Kündigung ist auch bei überdurchschnittlichem Störverhalten von Kindern möglich.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind identisch mit den Schulzeiten.
- (2) Eine Betreuung findet nicht statt während der Schulferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen und an Wochenenden.
- (3) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (z. B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, mangelnder Bedarf in Ferienzeiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsgruppen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind der Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird, verpflichtet. Mehrere Personensorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Das monatliche Entgelt je Kind beträgt 30,00 Euro, für die erweiterte Öffnungszeiten (ab 7:00 Uhr) 35,00 Euro.
- (4) Bei stundenweiser/tageweiser Inanspruchnahme der Betreuung ist das volle Monatsentgelt zu zahlen.
- (5) Während den Ferien, Schließungszeiten der Betreuungsgruppe und bei Fehlen des Kindes sind die Entgelte zu zahlen. Im letzteren Falle solange, bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (6) Das Entgelt für die flexible Nachmittagsbetreuung beträgt 3 Euro/Tag. Die Abgabe des kindgerechten Mittagessens erfolgt zum Selbstkostenpreis.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.
- (2) Das monatliche Entgelt ist jeweils zum 1. des Monats im voraus fällig.
- (3) Die Rechnungsstellung des Entgeltes für die Inanspruchnahme der flexiblen Nachmittagsbetreuung (zzgl. Mittagessen) erfolgt monatlich rückwirkend.

§ 8 Versicherung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an der Betreuung teilnehmen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Betreuungsgruppen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens aber um 13:00 Uhr. Bei Inanspruchnahme der flexiblen Nachmittagsbetreuung endet die Aufsichtspflicht des Trägers spätestens um 14:15 Uhr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2000 in Kraft.

Sie werden Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Träger der Betreuung und den Personensorgeberechtigten.

Frickenhausen, 25. Juli 2000

gez. Dieter Schütz
Bürgermeister

Verfahrensvermerke.

- (1) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 27.11.2001
(Neufassung § 6 Abs. 3) ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 4. Juni 2002
(Neufassung § 1, Neufassung § 6, Abs. 3) ist am 1. August 2002 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Benutzungsordnung vom 15. 11.2005
(Änderung § 1, § 6 (3), Neu § 6 (6), Neu § 7 (3), § 10), § 11)
wurde am 24. November 2005 öffentlich bekannt gemacht und ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.